

Erläuternder Bericht zum Entwurf der Verordnung über die obligatorische Kontrolle der Feuerungsanlagen (KFAV)

1 NOTWENDIGKEIT UND STOSSRICHTUNG DES ENTWURFS

Im Rahmen der Revision der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) beschloss der Bundesrat im April 2018, als wichtige Etappe des Aktionsplans gegen Feinstaub, den das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) im Januar 2006 lanciert hat, eine obligatorische Kontrolle der Luftschadstoffemissionen von Heizkesseln für Holzbrennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW einzuführen.

Somit unterliegen die Feuerungsanlagen gemäss LRV einer periodischen Kontrolle und die Umsetzung dieser neuen Anforderungen, die am 1. Juni 2018 in Kraft getreten sind, liegt in der Verantwortung der Kantone, im Fall des Kantons Freiburg des Amtes für Umwelt (AfU). Konkret bedeutet dies, dass das AfU in Zusammenarbeit mit den amtlichen Kontrolleurinnen und Kontrolleuren (Kaminfegerinnen und Kaminfeger) sicherstellen muss, dass die kleinen Holzfeuerungen, von denen es nach einer ersten Erhebung rund 4000 gibt, die Emissionsgrenzwerte und andere Vorgaben nach LRV einhalten. Eine Holzfeuerung, die diese Werte einhält, stösst namentlich deutlich weniger gesundheits- und umweltschädigenden Feinstaub aus.

In Anbetracht dessen muss der Beschluss vom 18. März 1986 betreffend die obligatorische Kontrolle gewisser Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsanlagen (SGF 770.32), die die Durchführung der Kontrollen im Kanton Freiburg festlegt, an die neuen rechtlichen Bestimmungen der LRV angepasst werden.

Bei Holzfeuerungen bis 70 kW müssen die Kohlenmonoxidemissionen (CO) im Rahmen der periodischen Kontrollen gemessen werden. Die erste Kontrolle (Abnahmemessung) solcher Anlagen, die ab dem 1. Juni 2019 in Betrieb genommen wurden, umfasst zudem eine Messung der Feststoffe. Bei Einzelraumfeuerungen muss die Behörde die Verbrennungsrückstände, den Zustand der Anlage und die Übereinstimmung des Brennstoffs mit den Anforderungen der LRV überprüfen. Da für die Kontrollen von Holzfeuerungen zusätzliche Messungen verlangt werden, müssen die Kontrolleurinnen und Kontrolleure für diese Leistungen neue Messgeräte anschaffen. Darüber hinaus soll eine neue Pauschale für diese Art der Kontrolle eingeführt werden. Dieser Tarif wurde bei der Preisüberwachung zur Validierung eingereicht, die keine formellen Änderungsanträge mehr hat.

In diesem Zusammenhang wurde die Gelegenheit genutzt, den Beschluss, der aus dem Jahr 1986 stammt, komplett zu überarbeiten, mit dem Ziel, das Kontrollsystem zu aktualisieren und mit der Gesetzgebung über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden zu harmonisieren. Es war auch notwendig, bestimmte Begriffe sowie die Bedingungen für die Delegation zu präzisieren und das Verfahren zu klären, das im Falle der Nichtkonformität einer Anlage gilt (Einregulierung und/oder Sanierung). Neu ist ausserdem die Zuweisung eines spezifischen Status für auf Feuerungen spezialisierte Unternehmungen und Personen, die ermächtigt werden, nach der Einregulierung der Feuerungsanlagen Emissionserklärungen nach Artikel 12 LRV zu erstellen. Die Verabschiedung der neuen kantonalen Verordnung führt somit zur Aufhebung des Beschlusses vom 18. März 1986 betreffend die obligatorische Kontrolle gewisser Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsanlagen.

Es ist noch anzumerken, dass die Umsetzung dieser neuen Anforderungen (Einrichtung des Kontrollsystems, Inventarisierung der Anlagen, Informationskampagne, Kontrolltarife und Informationen über die administrativen Formalitäten) in enger Abstimmung mit den anderen

Kantonen der Westschweiz erfolgt, die alle daran arbeiten, die neuen Bestimmungen der LRV in ihre Praxis zu integrieren. Je nach Kanton ist die Umsetzung für den Winter 2021 oder 2022 geplant.

Die Daten bezüglich der Anlageneigentümer stammen von den Kaminfegerinnen und Kaminfeuern und sind im Register der Datensammlungen (ReFi) aufgelistet. Die Informationen in Bezug auf die Holzheizungen werden anlässlich der Neuausgabe 2022 integriert werden.

2 KOMMENTAR ZU DEN ARTIKELN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Ziel der Emissionskontrollen ist die Verbesserung der Luftqualität. So wird bei diesen Kontrollen überprüft, ob die im Kanton betriebenen Anlagen die Emissionsgrenzwerte nach LRV einhalten. Die Emissionskontrolle von Feuerungsanlagen wird je nach Leistung der Anlage entweder durch das AfU oder im Rahmen einer Kompetenzdelegation durch die Kaminfegerinnen und Kaminfeuern durchgeführt. Gegenstand der Verordnung ist die Kontrolle der in Absatz 1 ausdrücklich genannten Anlagen durch die damit beauftragten Kaminfegerinnen und Kaminfeuern. Die bisher auf Öl- und Gasfeuerungen, deren Feuerungswärmeleistung 1 MW nicht übersteigt, beschränkte Kontrolle wurde durch das Inkrafttreten der neuen LRV-Bestimmungen auf Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW ausgedehnt. Alle anderen, in Absatz 1 nicht genannten Feuerungsanlagen verbleiben in der ausschliesslichen Verantwortung des AfU (gemäss Artikel 4 des Ausführungsbeschlusses vom 23. Juni 1992 zur Bundesgesetzgebung über die Luftreinhaltung RFS 813.11)

Art. 2 Amtliche Kontrolle und Art. 3 Anmeldung der Kontrolle

Die Einhaltung der Grenzwerte für Emissionen bei Feuerungen obliegt den Eigentümerinnen und Eigentümern. Die Kontrolle bleibt in der Verantwortung der Kaminfegerinnen und Kaminfeuern, die die in Artikel 11 festgelegten Bedingungen erfüllen müssen, um als offizielle Kontrolleurinnen und Kontrolleure anerkannt zu werden. Bei den Kontrollen prüfen die amtlichen Kontrolleurinnen und Kontrolleure den Zustand der Anlage und beurteilen, ob diese den geltenden Normen und Vorschriften entspricht. Die Anlagenbesitzerinnen und -besitzer sowie die für die Anlage zuständigen Personen sind verpflichtet, die Kontrolle zu dulden, so als würde sie von den Vollzugsbehörden durchgeführt.

Art. 4 Kontrollhäufigkeit

Die Häufigkeit der Kontrollen ist in der LRV (Art. 13) festgelegt und hängt von der Art des Brennstoffs ab. Die Konformität von Feuerungsanlagen muss durch die amtliche Kontrolleurin oder den amtlichen Kontrolleur überprüft werden, in der Regel:

- > alle vier Jahre bei Heizkesseln für Holzbrennstoffe nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 1 Buchstabe a, b oder d Ziffer 1 LRV mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW und bei Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1 MW;
- > alle zwei Jahre bei den übrigen Feuerungsanlagen.

Dem ist anzufügen, dass Holzfeuerungen bis 70 kW, die sich in den Gemeinden Freiburg und Bulle befinden, laut Massnahmenplan Luftreinhaltung von 2019 (Art. 31 LRV), so wie dies bei Ölfeuerungen üblich ist, alle zwei Jahre einer Emissionskontrolle (Quantifizierung des Kohlenmonoxids und Feststoffmessung) unterzogen werden müssen.

Art. 5 Kontrollgegenstand und Anforderungen

Dieser Artikel definiert die Kontrollanforderungen, welche je nach Anlagenart und nach Art des verwendeten Brennstoffes unterschiedlich sein können und legt die generellen Prinzipien gemäss

LRV fest (Emissionen, Abgasverluste, Zustand der Anlage, Bestimmungen zu Wärmespeichern sowie Vorgaben zu den Brenn- und Treibstoffen). Die spezifischen Anforderungen sind auf dem Messbericht ersichtlich.

Die Messungen werden nach den Regeln des Messwesens mit Messgeräten durchgeführt, die vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) zugelassen sind und nach zugehörigen Richtlinien gewartet werden. Es gelten die vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) herausgegebenen Empfehlungen für die Emissionsmessung bei Feuerungen.

Art. 6 Spezifische Bedingungen für Holzfeuerungen

Dieser Artikel präzisiert die neuen Anforderungen gemäss LRV zu den Heizkesseln (Messung von Feststoffen bei der Abnahmemessung) sowie die visuellen Kontrollen der Verbrennungsrückstände (bei Einzelraumfeuerungen und bei Verdacht auf Abfallverbrennung ebenfalls bei Heizkesseln). Einzelraumfeuerungen brauchen nur eine Abnahmemessung, wenn der Konformitätsnachweis oder bei Einzelanfertigungen der Staubabscheider, fehlt.

Art. 7 Bericht über die amtliche Kontrolle

Der amtliche Kontrolleur oder die amtliche Kontrolleurin erstellt einen Bericht, welcher Auskunft gibt über die Konformität oder Nichtkonformität der Anlage. Dieser wird dem Amt und der Eigentümerschaft übermittelt. Ist die Anlage konform, kann sie bis zur nächsten Kontrolle normal betrieben werden. Wird eine Nichtkonformität festgestellt, ist eine Einregulierung oder Sanierung notwendig (siehe weiter unten).

Art. 8 Emissionserklärung

Die Emissionserklärung muss auf Messungen basieren. Die Ergebnisse der Messungen müssen von den amtlichen Kontrolleurinnen und Kontrolleuren und unter bestimmten Bedingungen von den auf Feuerungen spezialisierten Unternehmungen und Personen in einem Bericht dokumentiert werden, um festzuhalten, ob die Anlage den gesetzlichen Anforderungen entspricht oder nicht.

Art. 9 Einregulierung und Art. 10 Sanierung

In den Artikeln 9 und 10 wird das Verfahren festgelegt, das zu befolgen ist, wenn eine Feuerungsanlage von einer amtlichen Kontrolleurin oder einem amtlichen Kontrolleur für nicht konform erklärt wird, je nach Umfang der durchzuführenden Arbeiten (Einregulierung oder Sanierung) und der Art des verwendeten Brennstoffs (Holz, Heizöl oder Gas). In der Tat kann die Nichtkonformität in gewissen Fällen durch eine Einregulierung behoben werden, während in anderen Fällen der Austausch der Anlage oder grössere Anpassungen (Einbau eines Elektrofilters, Wärmespeichers oder andere bauliche Massnahmen usw.) erforderlich sind. Für den Fall, dass die Anlage auch mit einer Einregulierung nicht der Rechtmässigkeit zugeführt werden kann oder die Einregulierung von vornherein als unwirksam eingestuft werden muss, setzt das AfU der Eigentümerschaft eine Sanierungsfrist von mindestens 30 Tagen (Arbeiten gemäss Art. 10 Abs. 2 ohne hohe Investitionskosten oder bei massiven Grenzwertüberschreitungen) bis 10 Jahren, um die Anlage zu modifizieren oder zu ersetzen. Die ordentliche Sanierungsfrist beträgt 5 Jahre. Bei der Festlegung der Sanierungsfristen sind die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 11. April 2018 Abs. 1 LRV zu berücksichtigen Aufgrund dieser gewähren die Behörde für Anlagen, die gemäss der Änderung vom 11. April 2018 sanierungspflichtig werden, aber bereits die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen auf Grund der bisherigen Bestimmungen erfüllen, abweichend von Artikel 10 Sanierungsfristen von zehn Jahren; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a und c. Bei der Festlegung sind ebenfalls die Vollzugsempfehlung des Cercl'Air zu beachten (bspw. Empfehlung 31n für Holzheizkessel und Restholzfeuerungen bis 70 kW).

Art. 11 Amtliche Kontrolleurinnen und Kontrolleure

Laut Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG; SGF 732.1.1) werden die Aufgaben der Überprüfung von Wärmeanlagen ausschliesslich von konzessionierten Kaminfegerbetrieben ausgeführt. Die Kontrollen können daher nur von Mitarbeitenden dieser Betriebe durchgeführt werden. Die Kantonale Gebäudeversicherung (KGV) teilt die Konzessionen nach Anhörung des AfU und gemäss Bedingungen nach Artikel 41 des Reglements vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVV: SGF 732.1.11) zu.

Es werden nur Fachleute zugelassen, die über die notwendige Ausbildung verfügen und adäquate Geräte verwenden. Nur amtliche Kontrolleurinnen und Kontrolleure, die spezifische Ausbildungsmodule absolviert haben (in den Empfehlungen des BAFU für die Emissionsmessung bei Feuerungen definiert), sind berechtigt, Kontrollen von Holzfeuerungen durchzuführen.

Die amtlichen Kontrolleurinnen und Kontrolleure müssen des Weiteren ihre Aufgaben gewissenhaft und korrekt ausführen und unterliegen der Aufsicht des AfU, das prüft, ob sie die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, und sie dann mit Veröffentlichung einer offiziellen Liste anerkennt. Das Ermächtigungssystem der RUBD gemäss Beschluss, der von der hier behandelten Verordnung ersetzt werden soll, kann somit abgeschafft werden.

Das Gebiet des Kantons ist in Kaminfegerkreise eingeteilt (Art. 45 KGVV). Zahl und Ausdehnung der Kreise werden laut Reglement vom 20. Juni 2018 vom Verwaltungsrat der KGV festgelegt.

Art. 12 Auf Feuerungen spezialisierte Unternehmungen und Personen

Die Verordnung führt einen besonderen Status für auf Feuerungen spezialisierte Unternehmungen und Personen ein, die berechtigt sind, nach der Einregulierung der Feuerungsanlage eine Emissionserklärung zu erstellen (Art. 12 LRV).

Mit «Einregulierung» sind Arbeiten zur Anpassung der Verbrennungsparameter und kleinere Reparaturen (Ausmauerung, Ofenrohre, Umlenkbleche usw.) gemeint, die nach einer amtlichen Kontrolle durchgeführt werden, wenn die Nichtkonformität der Anlage festgestellt wurde.

Die Emissionserklärungen dürfen nur von Unternehmungen und Personen erstellt werden, die im Bereich der Feuerungsbranche tätig sind und die Bedingungen erfüllen, die vom AfU für die Anerkennung von auf Feuerungen spezialisierten Unternehmungen und Personen in einer Richtlinie festgelegt wurden. Die befugten Unternehmen müssen zunächst ihre Qualifikation und die Ausbildung ihrer Fachkräfte durch Unterzeichnung einer Vereinbarung mit dem Amt bescheinigen, die die Vergabe von Mess- und Kontrollaufgaben regelt. Ein zweiter Besuch durch die Kaminfegerin oder den Kaminfeger ist in diesem Zusammenhang in der Regel nicht mehr notwendig.

Der Antrag auf Anerkennung muss beim Amt gestellt werden. Auf der Grundlage der Verordnung vom 20. Dezember 2011 über die Gebühren des AfU (SGF 810.16) kann das Amt den spezialisierten Unternehmungen und Personen eine Gebühr in Rechnung stellen.

Wichtig: Die Feuerungskontrolle durch die auf Feuerungen spezialisierte Unternehmung oder Person bescheinigt einzig die Konformität der Anlage nach der Einregulierung und ist von der amtlichen Kontrolle durch die Kaminfegerin oder den Kaminfeger, die in jedem Fall in den in der LRV festgelegten Intervallen durchgeführt werden muss, zu unterscheiden.

Die Kontrolle und die Emissionserklärung nach einer Sanierung bleiben in der ausschliesslichen Zuständigkeit der amtlichen Kontrolleurinnen und Kontrolleure. Eine Sanierung besteht in der Instandstellung oder dem Ersatz der bestehenden Anlage durch eine neue, wenn die Anlage, die

infolge einer amtlichen Kontrolle für nicht konform befunden wurde und deren Konformität auch nach der Einregulierung nicht hergestellt werden konnte.

Art. 13 Richtlinie und Art. 14 Listen

Die Anerkennungskriterien (Ausbildung, Ausrüstung, Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt bei der Aufgabenerfüllung, Amtsgeheimnis usw.) sind in einer öffentlich zugänglichen Richtlinie des AfU aufgeführt und basieren auf den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie auf den Richtlinien des Bundes und der Westschweizer Gruppierung der kantonalen Heizungsinspektoren (Groupement romand des inspecteurs cantonaux des chauffages GRICCH).

Die Liste der amtlichen Kontrolleure und Kontrolleurinnen sowie der vom AfU anerkannten auf Feuerungen spezialisierte Unternehmung oder Person wird publiziert und einmal jährlich aktualisiert.

Art. 15 Überwachung

Das Amt überwacht die Qualität der delegierten Aufgaben. Es kann jederzeit die Arbeiten sowie die verwendeten Mess- und Hilfsgeräte kontrollieren, beurteilen und überwachen. Es kann auch neutrale amtliche Kontrolleure oder Kontrolleurinnen mit dieser Überwachung beauftragen. Die Betroffenen müssen die geforderten Informationen bereitstellen. Jede Verhinderung dieser Aktivitäten im Rahmen der Qualitätssicherung kann den Widerruf der Anerkennung des Amtes auslösen.

Art. 16 Widerruf der Anerkennung

Die Feuerungskontrolle ist eine amtliche und komplexe Tätigkeit, die viel Verantwortung und Engagement erfordert. Verletzt eine amtliche Kontrolleurin oder ein amtlicher Kontrolleur vorsätzlich oder durch grobe oder wiederholte Fahrlässigkeit ihre bzw. seine Pflichten, muss es aus offensichtlichen Gründen des öffentlichen Interesses möglich sein, die Anerkennung zu widerrufen. Der Widerruf kann vorübergehend oder dauerhaft sein. In einem solchen Fall muss, gemäss Artikel 17, der Kaminfegermeisterverband des Kantons Freiburg (KMFV) im Einvernehmen mit dem AfU die Kontrolle in den vom Widerruf betroffenen Kreisen sicherstellen.

Wie bei den amtlichen Kontrolleurinnen und Kontrolleuren kann die Anerkennung der spezialisierten Unternehmungen und Personen, ebenfalls widerrufen werden, wenn diese gegen ihre Pflichten verstossen.

Art. 17 Stellvertretung der amtlichen Kontrolleure und Kontrolleurinnen

Gemäss Artikel 47 KGVR hat der Verband auch dann eine Stellvertreterrolle zu spielen, wenn die Kaminfegerin oder der Kaminfeger nicht in der Lage ist, alle Aufgaben im betroffenen Kreis zu erfüllen, welche ihnen mit der vorliegenden Verordnung übergeben werden. Darunter ist zum Beispiel auch eine spezifische Aufgabe, wie die Kontrolle von kleinen Holzfeuerungen, welche aufgrund einer fehlenden Ausbildung des Kaminfegers oder der Kaminfegerin nicht durchgeführt werden kann, zu verstehen.

Art. 18 Kosten der Kontrolle

Die Entschädigung für die Kontrollen berechnet sich nach dem Stundenansatz des Kaminfegermeisters gemäss Reglement vom 20. Juni 2018 über den Kaminfegertarif der KGV (gegenwärtig: Fr. 80.50) sowie dem in Anhang 1 vorgegebenen Zeiten.

Die Kosten für die periodischen Kontrollen beinhalten zusätzlich zum Stundenansatz der Kaminfeger unter anderen auch Kosten in Bezug auf das Messgerät und Kleinmaterial, Informatikspesen und administrativen Aufwand. Sie belaufen sich somit (gerundet) auf 233 Franken für Holzfeuerungen mit automatischer Beschickung und 267 Franken für Kessel mit Handbeschickung. Dieser Unterschied ist auf die höhere Interventionszeit bei Anlagen mit Handbeschickung zurückzuführen.

Für Abnahmemessungen inklusive Feststoffmessung bei Holzheizkesseln die ab dem 1. Juni 2019 in Betrieb genommen wurden, wird ein einmaliger Aufpreis von (gerundet) 39 Franken erhoben. Alle oben genannten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und wurden bei der Preisüberwachung eingereicht, die keine formellen Änderungsanträge mehr hat.

Die im Reglement über den Kaminfegertarif vom 20. Juni 2018 der KGV vorgesehene Grundtaxe kann nur verrechnet werden, wenn die ordentlich angekündigte Kontrolle aus Verschulden der Eigentümer- oder der Mieterschaft nicht durchgeführt werden kann.

Art. 19 Zwangsvollstreckung

Dieser Artikel spezifiziert das Mittel der Ersatzvornahme, eines der Zwangsmittel, auf die die Behörde auf der Grundlage von Artikel 73 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG: SGF 150.1) zurückgreifen kann. Bevor aber die Behörde zu einem Zwangsmittel greifen kann, muss sie es dem Verpflichteten eröffnen und ihm eine angemessene Erfüllungsfrist einräumen. Die Androhung kann im Entscheid selbst oder in einem nachfolgenden Rechtsakt aufgeführt sein. Die Behörde kann auf die Androhung verzichten, wenn Gefahr im Verzug ist (Art. 75 VRG).

Art. 20 Rechtsmittel

Gegen Entscheide, die nach dieser Verordnung getroffen werden, kann in Übereinstimmung mit dem VRG Beschwerde eingereicht werden. Gegen die Entscheide der amtlichen Kontrolleuren und Kontrolleure kann gemäss Artikel 103 VRG zunächst Einsprache beim AfU erhoben werden.

A1 ANHANG 1 – Entschädigung für die Kontrollen (Art. 9 Abs. 2)

Der Anhang wurde an das neue Reglement über den Kaminfegertarif der KGV angepasst. Zusätzlich wurden die für die verschiedenen Arten der Kontrollen von Holzfeuerungen vorgegebenen Zeiten hinzugefügt.

3 AUSWIRKUNGEN AUF DIE AUFGABENVERTEILUNG STAAT-GEMEINDEN, FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Kompetenzen der Gemeinden und erfordert keine zusätzlichen Ressourcen.

Die neue Verordnung hat keine finanziellen Folgen für den Staat oder die Gemeinden. Es sei jedoch erwähnt, dass die Überarbeitung der LRV, die am 1. Juni 2018 in Kraft trat und der Grund für die Einführung der Kontrollen von Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW ist, für das AfU für die Einführung des neuen Kontrollsystems mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand von rund 1 VZÄ über einen Zeitraum von 4 Jahren zur Folge hat. Dieser zusätzliche Aufwand wird jedoch intern aufgefangen und bedarf keiner zusätzlichen Personaleinstellung.

4 ÜBEREINSTIMMUNG MIT ÜBERGEORDNETEM RECHT

Der Entwurf steht im Einklang mit kantonalem und Bundesrecht. Die Delegation von Kontrollaufgaben an Dritte – konkret an Kaminfegerinnen und Kaminfeger – steht im Einklang mit Artikel 13 Abs. 1 LRV, der diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht, und mit Artikel 43 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01), der es den kantonalen Behörden erlaubt, Private mit der Erfüllung verschiedener Vollzugsaufgaben, insbesondere mit der Kontrolle und Überwachung, zu betrauen.

Weiter gilt nach Artikel 37 USG, dass die Ausführungsvorschriften der Kantone über die Sanierung (Artikel 16 bis 18 USG) vom Bund genehmigt werden müssen.

Der Entwurf ist nicht direkt von der europäischen Gesetzgebung betroffen.